

Bescheid

über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 19. April 2012

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

16.02.2015

Geschäftszeichen:

III 52-1.43.12-28/14

Zulassungsnummer:

Z-43.12-292

Geltungsdauer

vom: **16. Februar 2015**

bis: **19. April 2017**

Antragsteller:

Erwin Koppe

Keramische Heizgeräte GmbH

Industriegebiet Stegenthumbach

92676 Eschenbach

Zulassungsgegenstand:

Raumluftunabhängiger Kaminofen mit den Bezeichnungen

"Gismo 5 Eco" und "Gismo 5 Eco Vista" in den Ausführungen Stahl, Kachel und Stein

Dieser Bescheid ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung vom 19. April 2012.
Dieser Bescheid umfasst vier Seiten und zwei Anlagen. Er gilt nur in Verbindung mit der oben
genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet
werden.

DIBt

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-292

Seite 2 von 4 | 16. Februar 2015

ZU I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-292

Seite 3 von 4 | 16. Februar 2015

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt:

A Die Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides ergänzen die Anlagen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-43.12-292 vom 19.04.2012.

B Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Gegenstand der Zulassung sind die raumluftunabhängigen Kaminöfen mit den Bezeichnungen "Gismo 5 Eco" und " Gismo 5 Eco Vista" mit Nennwärmeleistungen von jeweils 5 kW. Die Feuerstätten werden in den Verkleidungsvarianten Stahl, Stahl mit Kachel-, Sand- oder Specksteinverkleidung hergestellt.

Die für den raumluftunabhängigen Feuerstättenbetrieb erforderliche Verbrennungsluftleitung vom Freien oder vom Luftschaft des Luft-Abgas-Schornsteins und das Verbindungsstück für die Abgasabführung zum Schornstein oder zum Luft-Abgas-Schornstein sind Zubehörteile des Kaminofens. Die Kaminöfen entsprechen nach der Abgasführung und der Verbrennungsluftversorgung dem Typ FC_{41x} und FC_{51x} von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe gemäß den Zulassungsgrundsätzen des Deutschen Instituts für Bautechnik¹.

1.2 Anwendungsbereich

Die raumluftunabhängigen Einzelfeuerstätten sind zur Einzelraumheizung bestimmt. Die erforderliche Verbrennungsluft wird den Feuerstätten über eine dichte Leitung vom Freien oder über einen Luftschaft eines Luft-Abgas-Schornsteins und einer Anschlussleitung direkt zugeführt und nicht dem Aufstellraum der Feuerstätten entnommen (raumluftunabhängiger Feuerstättenbetrieb). Aufgrund dieser Betriebsweise, dürfen die Einzelfeuerstätten auch in Nutzungseinheiten aufgestellt werden, die dauerhaft luftundurchlässig entsprechend dem Stand der Technik abgedichtet sind sowie in Nutzungseinheiten, die mit mechanischen Be- oder Entlüftungsanlagen ausgerüstet sind.

C Im Abschnitt 2.1 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

Die raumluftunabhängigen Feuerstätten mit den Bezeichnungen "Gismo 5 Eco" und "Gismo 5 Eco Vista" müssen den Baumustern, die den Zulassungsprüfungen zugrunde lagen, und den beim DIBt hinterlegten Konstruktionsunterlagen gemäß Prüfberichten FSPS-Wa 2113-Z und FSPS-Wa 2259-Z der RWE Feuerstättenprüfstelle in Frechen sowie den Darstellungen in den Anlagen 1 bis 3 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sowie den Anlagen 1 und 2 dieses Bescheides entsprechen.

¹ Zulassungsgrundsätze für die Prüfung und Beurteilung von raumluftunabhängigen Feuerstätten für feste Brennstoffe – Juni 2012 -
Typ FC_{41x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an ein Luft-Abgas-System (LAS)
Die Verbrennungsluftleitung vom Luftschaft und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

Typ FC_{51x}

Feuerstätte ohne Gebläse zum Anschluss an einen Schornstein
Die Verbrennungsluftleitung aus dem Freien und das Verbindungsstück zum Schornstein sind Bestandteil der Feuerstätte.

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-43.12-292

Seite 4 von 4 | 16. Februar 2015

D Im Abschnitt 2.3 ist folgender Satz vor dem letzten Satz einzufügen:

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

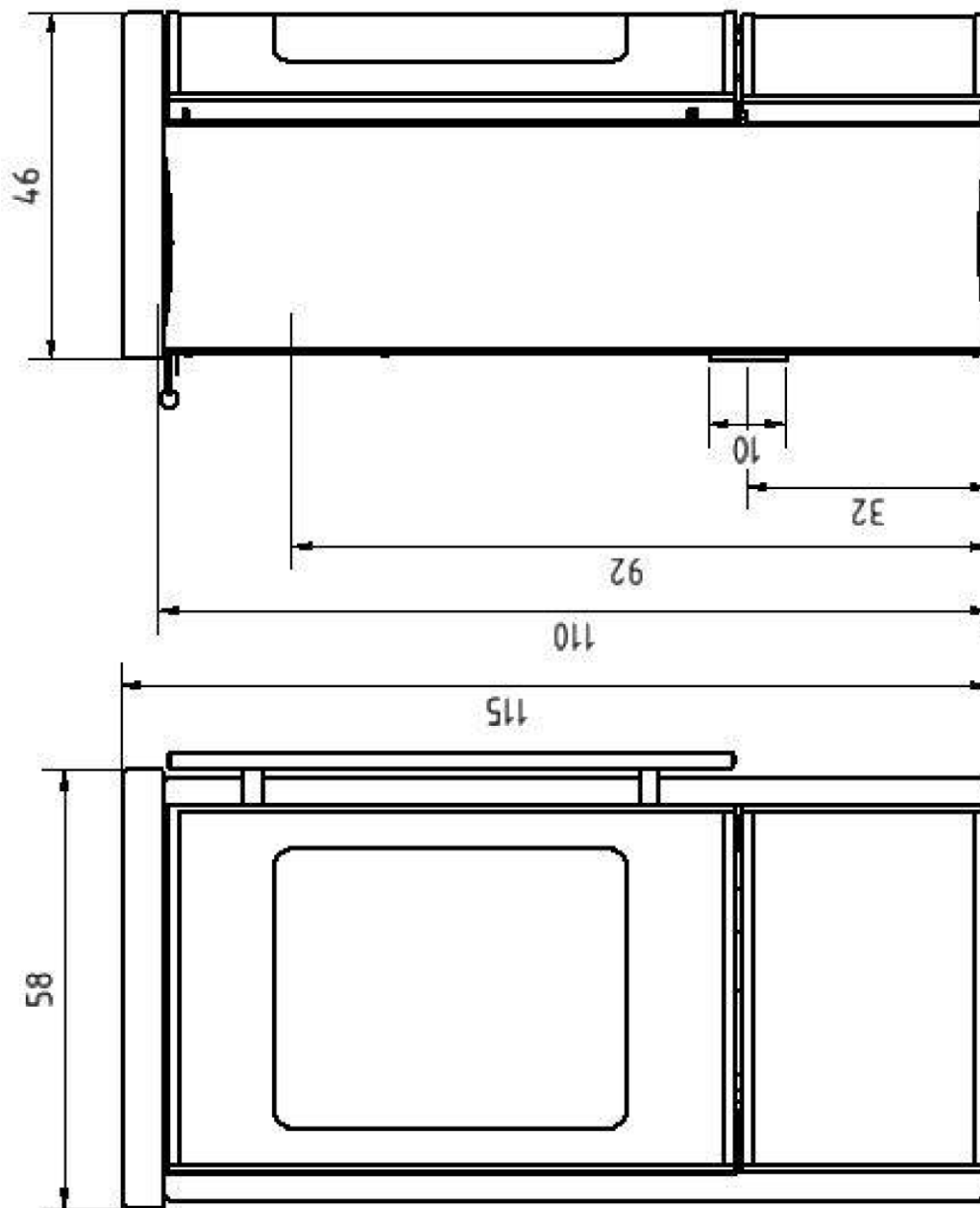
E Im Abschnitt 3.1, erster Absatz werden hinter "Gismo 5 Eco" die Worte "oder "Gismo 5 Eco Vista"" eingefügt.

F Die Tabelle in Abschnitt 3.2 erhält folgende Fassung:

Bezeichnung		"Gismo 5 Eco" "Gismo 5 Eco Vista"	"Gismo 5 Eco"
Bei Nennwärmeleistung		Scheitholz	Braunkohlenbriketts
Abgasmassenstrom	g/s	5,5	7,4
Abgastemperatur	°C	285	265
Erforderlicher Förderdruck	Pa	12	13
CO ₂ -Gehalt	%	6,9	7,2

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt

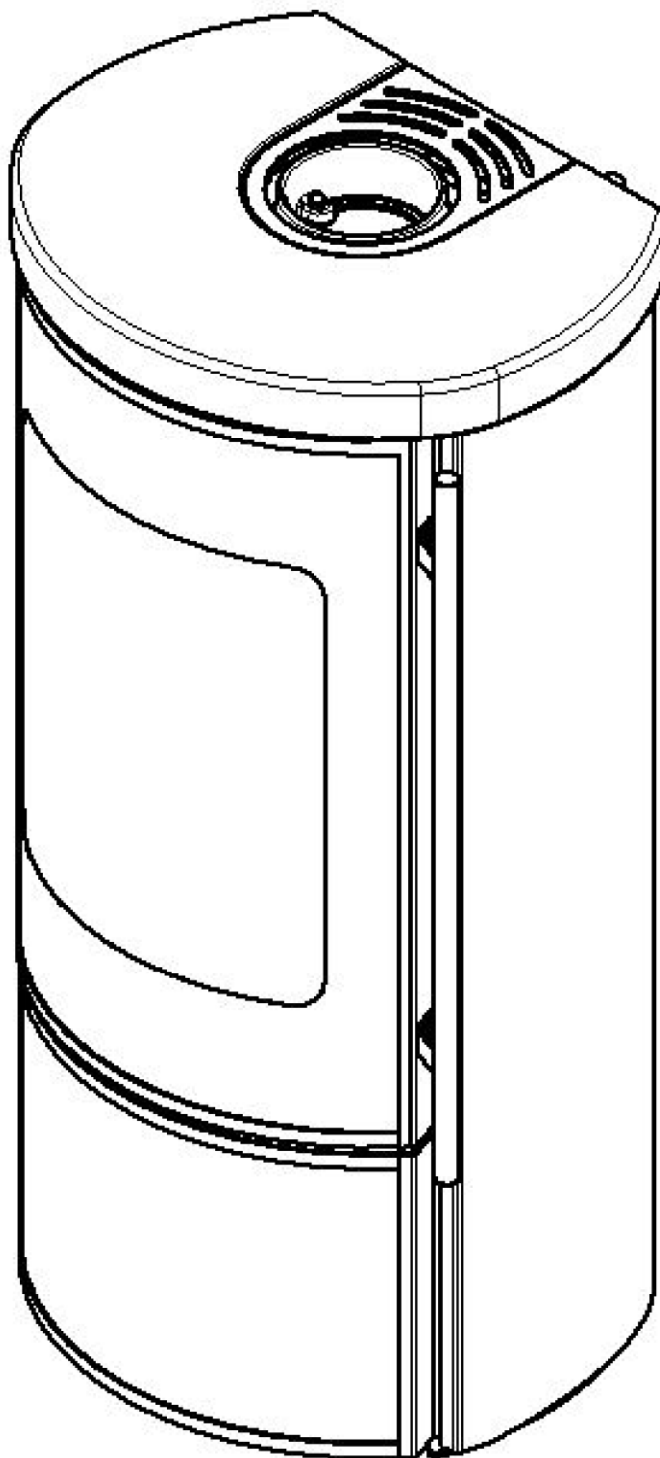


Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-292

Raumluftunabhängiger Kaminofen mit den Bezeichnungen
"Gismo 5 Eco" und "Gismo 5 Eco Vista" in den Ausführungen Stahl, Kachel und Stein

Front- und Seitenansicht des Kaminofen mit der Bezeichnung "Gismo 5 Eco Vista"

Anlage 1



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-43.12-292

Raumluftunabhängiger Kaminofen mit den Bezeichnungen
"Gismo 5 Eco" und "Gismo 5 Eco Vista" in den Ausführungen Stahl, Kachel und Stein

Räumliche Darstellung des Kaminofen mit der Bezeichnung "Gismo 5 Eco Vista"

Anlage 2